

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 8

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Universitätsbibliothek
Potsdam
SIGNATUR
AL 57304



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang 21. März 2005 Nr. 8

INHALT:

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe an Allgemeinbildenden Schulen“ an der Universität Potsdam vom 15. Juli 2004	298
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Biologie an der Universität Potsdam vom 21. Oktober 2004	313

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe an Allgemeinbildenden Schulen“ an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 15. Juli 2004 folgende Ordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften für das Lehramt erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Notenskala
- § 12 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 13 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 14 Ziel des Bachelorstudiums
- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 17 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 18 Ziel des Masterstudiums
- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Inhalt des Masterstudiums
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abschluss des Masterstudiums

- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 23 Ungültigkeit der Graduierung
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die modulare Struktur des Studiengangs

Anlage 2: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Anlage 3: Beschreibung der Module

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden professionsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie für das Lehramt befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören didaktische, diagnostische, beratende und organisierende Aufgaben in Schule und Unterricht. Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und schulpraktische Studien sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, pädagogische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung pädagogischer Tätigkeiten auszuwählen oder selbst entwickeln zu können.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit)	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte

180 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium führt in die Schulpädagogik ein und vermittelt grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse in den für die Lehrtätigkeit relevanten Kernbereichen von Pädagogik und Psychologie.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für das Praxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule die sowohl der weiteren Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan

ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell für Lehramtsstudierende zuständigen Studienfachberaterinnen/ Studienfachberater der Erziehungswissenschaften bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*,

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Seminare (S)*,

sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Übungen (Ü)*,

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*,

sie dienen der Erkundung und Analyse pädagogischer Handlungsfelder sowie der Entwicklung und Einübung spezifischer Fähigkeiten pädagogischen Handelns.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin und ein studentisches Mitglied angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stell-

vertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zur Auslegung dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung;
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte;
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform;
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der

Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne prüfungsrelevante Studienleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Erziehungswissenschaften an der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten

Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Leistungspunkte entsprechen in ihrer Höhe den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Information zu den benoteten Leistungspunkten wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 9 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, kann auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für pädagogische, psychologische und sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen impor-

tiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium werden den Studierenden 30 Belegpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudium und 60 Belegpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Masterstudium vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige prüfungsrelevante Studienleistung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 11 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet;

es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 13 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 14 Ziel des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dessen Bezeichnung sich nach dem 1. Fach richtet. Die erziehungswissenschaftlichen Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Lehramtsstudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 16 Inhalt des Bachelorstudiums

Im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module zu belegen:

- Modul 1 Schulpädagogik und Didaktik (Orientierungspraktikum)
- Modul 2 Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext

§ 17 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 16 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 12 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 18 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Die Bezeichnung des durch ein Masterstudium erreichten Abschlusses richtet sich nach dem ersten Fach. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorsabschluss im Sinne dieser Ordnung). Die Zulassung wird durch die Ordnung des jeweiligen geregelt.

§ 20 Inhalt des Masterstudiums

Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module zu belegen:

- Modul 3 Bildung, Erziehung und Sozialisation
- Modul 4 Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Evaluation
- Modul 5 Schule und Gesellschaft
- Modul 6 Wahlpflicht-Modul: Diagnostik, Beratung und Förderung

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 20 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 12 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung vom 21. Dezember 2000 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

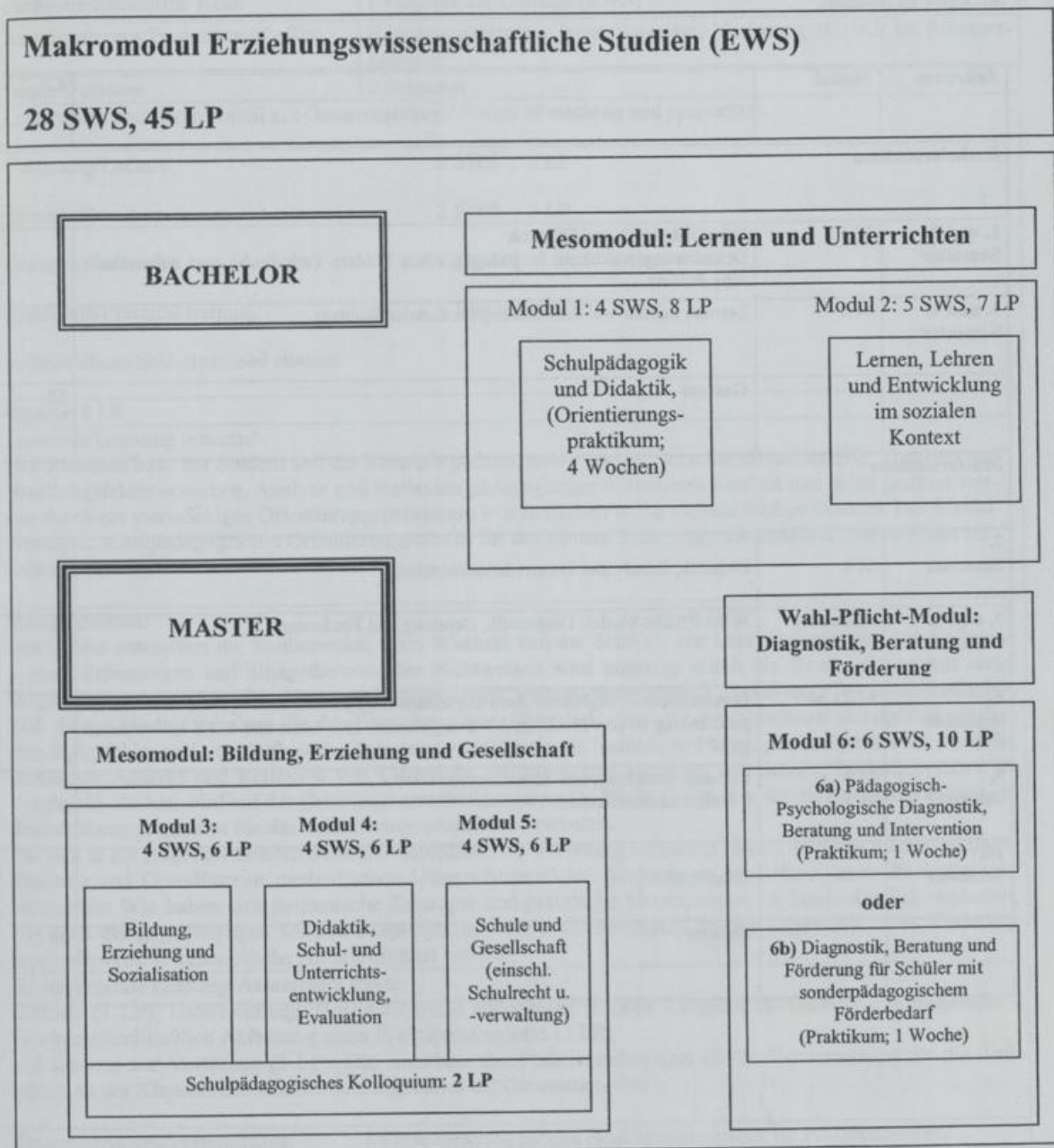
§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung an der

Universität Potsdam vom 21. Dezember 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 7/01, S. 150) außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die modulare Struktur des Studiengangs



Anlage 2: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Der Studienverlauf im Studium der Erziehungswissenschaften ist flexibel im Rahmen der individuellen Studienorganisation zu gestalten. Gleichwohl wird eine sinnvolle Vorstrukturierung angestrebt, die es erlaubt sinnstiftende Zusammenhänge zu erkennen und gleichzeitig das Studium zügig auf den Abschluss hin zu orientieren. Der Beginn des Masterstudiums ist abhängig vom erfolgreichen Abschluss der Module im Bachelorstudium. Der hier vorgestellte Verlaufsplan stellt nur eine Möglichkeit dar, nach der die Veranstaltungen gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt sind. Er schöpft die wünschenswerte Studiendauer von zehn Semestern aus. Bei der für das Lehramt SekI/P vorgesehenen Studiendauer von 9 Semestern wird empfohlen, die Module 3–5 bereits im 7. Semester zu belegen.

Zeitraum	Modul		LP
Bachelorstudium			
1. und 2. Semester	M 1	Schulpädagogik und Didaktik Orientierungspraktikum in pädagogischen Feldern (schulische und außerschulische Felder)	8
3. und 4. Semester	M 2	Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext	7
		Gesamt	15
Masterstudium			
7. Semester	M 4	Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung	6
7. und 8. Semester	M 6a oder M 6b	Wahl-Pflicht-Modul: Diagnostik, Beratung und Förderung	10
8. Semester	M 3 - M 5	Praxissemester (begleitend dazu ein schulpädagogisches Kolloquium, das schwerpunktmäßig in den Modulen 3 – 5 angesiedelt sein kann und mit 2 LP versehen ist)	2
9. Semester	M 3 M 5	Bildung, Erziehung und Sozialisation Schule und Gesellschaft	6 6
10. Semester		(Masterarbeit)	
		Gesamt	30

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul 1: Schulpädagogik und Didaktik

Modulnummer/ Module number:	M 1
Modultitel/ Module title:	Schulpädagogik und Didaktik
Fachgebiet/Scientific field:	Pädagogik im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Einführungsseminar jedes Semester, Vorlesung jährlich im Sommersemester
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 2 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	4 Wochen 3 LP
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 8 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studentin bzw. der Student soll die Kenntnis pädagogischer und didaktischer Grundbegriffe, Theorien und Handlungsfelder erwerben, Analyse und Reflexion pädagogischer Situationen einüben und dabei gestützt werden durch ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in schulischen und außerschulischen Feldern. Das Modul vermittelt schulpädagogisches Orientierungswissen für das weitere Erziehungswissenschaftliche Studium im Lehramt (EWS).	
Inhalt/Contents: Das Modul unterstützt die Studierenden beim Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive: Die Reflexion eigener Erfahrungen und alltagstheoretischer Sichtweisen wird angeregt durch die Konfrontation mit erziehungswissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen professionsbezogener Forschung. Im seminaristischen Teil dieses Moduls erhalten die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen schulpädagogischen Handlungsfelder und den Aufbau des Schulsystems (Schule als Institution; Pädagogische Interaktion; Modelle, Methoden, Analyse und Reflexion von Unterricht, Aufgaben und Funktion von Schule, Bildungssysteme im Vergleich). Zudem wird auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Texte aus diesen Handlungsfeldern ein Beobachtungsprogramm für das Orientierungspraktikum erarbeitet. Die sich in der Regel im zweiten Semester anschließende Vorlesung vermittelt einen Überblick über didaktische Theorien und Grundformen methodischen Unterrichtshandelns. Einbezogen wird dabei auch die historische Dimension: Wie haben sich theoretische Konzepte und praktische Umsetzungen im Laufe der Zeit verändert, was sind die gegenwärtigen Diskussionspunkte und Herausforderungen? In der Regel soll diese Vorlesung durch zeitweise seminaristische Anteile ergänzt werden.	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode: Seminar (2 LP), Unterrichtliche Hospitation und außerunterrichtliche Tätigkeit im Umfang von insgesamt 4 Wochen einschließlich Abfassung eines Praktikumsberichts (3 LP), und Klausur zur Vorlesung (3 LP). Die Annahme des Praktikumsberichts ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur. Die Klausurnote legt damit die Gesamtnote fest	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Voranmeldung für das Einführungsseminar im Praktikumsbüro
Bemerkungen/Remarks:	Maximale Teilnehmerzahl für die Einführung 25 Teilnehmer/innen

Modul 2: Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext

Modulnummer/ Module number:	M 2
Modultitel/ Module title:	Lernen, Lehren und Entwicklung im sozialen Kontext
Fachgebiet/Scientific field:	Lern-, Entwicklungs- und Unterrichtspsychologie Sonderpädagogisches Orientierungswissen
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	3 SWS: Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens: 4 LP 1 SWS: Sonderpädagogisches Orientierungswissen: 1 LP
Seminar/Seminar:	1 SWS: Vertiefungsseminar aus den Bereichen Lernpsychologie, Entwicklungspsychologie, Unterrichtspsychologie: 2 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	
Selbststudium/Self-organised studies:	Kernliteratur aus Vorlesungen und Seminar
Credits: 7 LP	
Lernziele/Learning outcome: Studierende erwerben grundlegende und anwendungsorientierte Kenntnisse über die kognitiven, motivationalen und sozialen Grundlagen des Lernens und Lehrens sowie die allgemeine und differenzielle Entwicklung kognitiver, motivationaler und sozial-emotionaler Merkmale im Schulkind- und Jugendalter. Sie lernen, diese Kenntnisse exemplarisch auf Fragen des Lernen und Lehrens im Schulunterricht anzuwenden, wobei auch Grundkenntnisse zur empirischen Forschungsmethodik vermittelt werden. Zudem sollen Studierende Kenntnisse über das Fundamentum der Behindertenpädagogik erwerben (sonderpädagogisches Orientierungswissen).	
Inhalt/Contents: <ul style="list-style-type: none"> - Kognitive Grundlagen des Lernens (z.B. Gedächtnis und Wissenserwerb) - Lernmotivation (z.B. Motivationsförderung im Unterricht) - Kognitive, motivationale und sozial-emotionale Entwicklung im Schulkind- und Jugendalter - Soziale Beziehungen und Prozesse im Unterricht (z.B. Gruppenbeziehungen) - Individuelle Unterschiede bei Schülern und Lehrern (z.B. Hochbegabung, Angst, Stress und Bewältigungsstile) - Unterrichtspsychologie (z.B. kooperatives und selbstgesteuertes Lernen; Erwerb und Förderung schulischer Fertigkeiten; Determinanten der Schulleistung) - Quantitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung (z.B. Beobachtung und Experiment; deskriptive Statistik) - Grundbegriffe der Behindertenpädagogik (einschl. Verbreitung, Formen, Institutionen) - Lernen, Unterrichten und Integration bei Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf 	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode: Klausur zur Vorlesung über Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (4 LP) Teilnahme an der Vorlesung über Sonderpädagogisches Orientierungswissen (1 LP) Referat + Ausarbeitung / Schriftliche Hausaufgaben o. Hausarbeit / Klausur im Vertiefungsseminar (2 LP). Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel aus (a) der Vorlesung zu Psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens und (b) des Vertiefungsseminars.	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsseminar ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung über psychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens
Bemerkungen/Remarks:	

Modul 3: Bildung, Erziehung und Sozialisation

Modulnummer/ Module number:	M 3
Modultitel/ Module title:	Bildung, Erziehung und Sozialisation
Fachgebiet/Scientific field:	Pädagogik im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	(Schulpädagogisches Kolloquium zur Begleitung des Praxissemesters, maximal 30 TeilnehmerInnen)
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studierenden sollen Wissen im Bereich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Theorie und Forschung erwerben, das sie in die Lage versetzt, das eigene Handlungs- und Berufsfeld zu analysieren, in komplexen Situationen Entscheidungen zu treffen und eigene Handlungsperspektiven entwickeln zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, sich mit präzisen Begriffen innerhalb der eigenen Profession verständigen zu können.	
Inhalt/Contents: In diesem Modul soll der historische und gesellschaftliche Kontext von Erziehung und Bildung erschlossen werden. Disziplinspezifische Perspektiven werden durch die jeweils relevanten Theorien und Ergebnisse empirischer Forschung verdeutlicht. Das Studium von Bildungs- und Sozialisationstheorien schließt neben der Beschäftigung mit anthropologischen und philosophischen Grundlagen und den historischen Dimensionen von Bildung und Erziehung auch Fragen nach normativen Orientierungen, Menschenbildern und dem Selbstverständnis pädagogischer Institutionen ein. In Verbindung damit werden die gesellschaftlichen Bedingungen von Lernen und Entwicklung sowie Fragen kultureller und sozialer Heterogenität (Geschlecht, Klasse/Schicht, ethnische Zugehörigkeit) in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln innerhalb und außerhalb der Schule thematisiert. Das vorgesehene Schulpädagogische Kolloquium (2 LP) kann wahlweise in den Modulen 3, 4 und 5 absolviert werden.	
Zu erbringende Leistung/Assessmentmode: a) im Seminar Hausarbeit (3 LP) und in der Vorlesung Klausur (3 LP) oder b) modulübergreifende Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung / Kolloquium (jeweils 6 LP)	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)

Modul 4: Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Evaluation

Modulnummer/ Module number:	M 4
Modultitel/ Module title:	Didaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Evaluation
Fachgebiet/Scientific field:	Pädagogik im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP

Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	(Schulpädagogisches Kolloquium zur Begleitung des Praxissemesters, max. 30 TeilnehmerInnen)
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studierenden sollen die Anforderungen ihres künftigen Tätigkeitsfeldes in ihrer Komplexität (hinsichtlich fachlicher, methodischer, kommunikativer und kooperativer Fähigkeiten) analysieren und reflektieren. Exemplarisch sollen sie dabei Gelegenheit zur Einübung und Erprobung eigener Fertigkeiten erhalten. Unter der integrierenden Perspektive pädagogischer Schulentwicklung können die Bereiche stärker im Bereich der Unterrichtsentwicklung, der Entwicklung personaler Kompetenzen oder auch der systematischen Auseinandersetzung mit Fragen der Organisationsentwicklung akzentuiert sein.	
Inhalt/Contents: In diesem Modul geht es um die Konkretisierung und Ausdifferenzierung berufsfeldbezogenen Handelns einschließlich der Einübung spezifischer Handlungsmuster. Zum einen ist hier die Gelegenheit zur Vertiefung der im ersten Studienabschnitt grundgelegten didaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dazu ist die Verknüpfung allgemein- und fachdidaktischer Perspektiven sinnvoll. Zum anderen sollten Fragen von Unterrichtsqualität und Möglichkeiten der Evaluation im Hinblick auf Schulentwicklung ebenso bearbeitet werden, wie die Bedeutung von Kooperations- und Interaktionsbeziehungen in der Schule. Das schließt Möglichkeiten zur Teilnahme an Trainings zur Erweiterung von Kommunikations- und Konfliktlösungs- sowie Beratungskompetenz ein. Das vorgesehene Schulpädagogische Kolloquium (2 LP) kann wahlweise in den Modulen 3, 4 und 5 absolviert werden.	
Zu erbringende Leistung/Assessment mode: a) im Seminar Hausarbeit (3 LP) und in der Vorlesung Klausur (3 LP) oder b) modulübergreifende Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung / Kolloquium (jeweils 6 LP)	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)
Bemerkungen/Remarks:	Bei Veranstaltungen mit Übungsanteilen 30 Teilnehmer/innen

Modul 5: Schule und Gesellschaft

Modulnummer/ Module number:	M 5
Modultitel/ Module title:	Schule und Gesellschaft (einschl. Schulrecht und Schulverwaltung)
Fachgebiet/Scientific field:	Sozialwissenschaften im Lehramt (EWS)
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	(Schulpäd. Kolloquium zur Begleitung des Praxissemesters, max. 30 TeilnehmerInnen)
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Studierenden sollen mit gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und historischen Bedingungen institutionalisierter Bildung und Erziehung vertraut gemacht werden, Verständnis kultureller und sozialer Heterogenität	

erwerben und diese Kenntnisse methodisch reflektiert auf erziehungswissenschaftliche Problemstellungen anwenden können.

Inhalt/Contents:

Ziel des Moduls ist es, das komplexe Beziehungsgefüge von Schule und Gesellschaft aus historischer, vergleichender und soziologischer Perspektive zu analysieren. Bildungsreformen, Bildungspolitik und Bildungsforschung stehen in einem spannungsreichen und sich historisch wandelnden Verhältnis. In den Veranstaltungen des Moduls werden die politischen, organisatorischen, administrativen, rechtlichen und inhaltlichen Veränderungsprozesse epochen- oder problemspezifisch herausgearbeitet und gegebenenfalls mit gegenwärtigen bildungspolitischen Problemlagen in Beziehung gesetzt.

Das Seminar vertieft die in der Vorlesung behandelte Problematik mit einem Fokus, der epochenspezifisch sein kann, aber auch zugangsspezifisch (z.B. empirische Bildungsforschung, Gender-Forschung, interkulturelle und internationale Aspekte, schulrechtliche Dimension).

Das vorgesehene Schulpädagogische Kolloquium (2 LP) kann wahlweise in den Modulen 3, 4 und 5 absolviert werden.

Zu erbringende Leistung/Assessmentmode:

- a) im Seminar Hausarbeit (3 LP) und in der Vorlesung Klausur (3 LP) oder
- b) modulübergreifende Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung / Kolloquium (jeweils 6 LP)

Voraussetzungen/Prerequisites:

Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)

Wahl-Pflicht-Modul 6: Diagnostik, Beratung und Förderung

Modulnummer/ Module number:	M 6a
Modultitel/ Module title:	Wahl-Pflicht-Modul: Diagnostik, Beratung und Förderung
Fachgebiet/Scientific field:	Diagnostik und Intervention
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	2 SWS (davon 1 SWS praktikumsvorbereitendes Seminar): 4 LP
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits: 10	
Lernziele/Learning outcome:	Die Studentin bzw. der Student setzt sich anwendungsorientiert mit Fragestellungen der Diagnostik von Lernleistungen und Verhaltensweisen im Unterricht auseinander. Diese Kenntnisse werden in einem schulinternen Praktikum erprobt. Zudem erwerben Studierende grundlegende und für den Lehrer anwendungsorientierte Kenntnisse über Lern- und Verhaltensstörungen im Schulkind- und Jugendalter sowie über Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Bereich von Schule und Elternhaus.
Inhalt/Contents:	<ul style="list-style-type: none"> - Testtheoretische Grundlagen der Diagnostik - Beobachten und Beurteilen im Schulunterricht - Diagnostische Urteilbildung - Lernerfolgskontrolle und Schulleistungstests - Diagnostik kognitiver, sozialer und emotionaler Schülermerkmale - Überblick zu psychischen Auffälligkeiten im Schulkind- und Jugendalter - Diagnostik, Intervention und Prävention bei Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten - Beratungspsychologie für Lehrer
Zu erbringende Leistung/Assessment mode:	Klausur zur Diagnostikvorlesung (3 LP); schriftliche Leistung im Seminar (3 LP); Praktikum mit Bericht (4 LP). Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten (a) der Diagnostikvorlesung, (b) der Leistung im Seminar und (c) der Leistung im Praktikum.
Voraussetzungen/Prerequisites:	Erfolgreicher Abschluss der Module M 1 und M 2 (BA); die Teilnahme am Seminar und Diagnostik-Praktikum setzt den erfolgreichen Ab-

	schluss der Vorlesung voraus.
Bemerkungen/Remarks:	Anmeldung zum Praktikum erfolgt über das Praktikumsbüro

Modulnummer/Module number:	M 6b
Modultitel/Module title:	Diagnostik, Beratung und Förderung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
Fachgebiet/Scientific field:	Sonderpädagogik
Angebotsturnus/Frequency of offer:	Jährlich
Dauer/Duration:	2 Semester

Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang / Forms of teaching:	
Vorlesung/Lecture:	2 SWS 3 LP
Seminar/Seminar:	2 SWS 3 LP
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	2 SWS 4 LP
Selbststudium/Self-organised studies:	
Credits:	10

Lehrziele/Learning outcome:
 Ziel der *Vorlesung* ist die Vertiefung des Orientierungswissens und damit die Vermittlung eines erweiterten Fundamentums der Behindertenpädagogik einschl. eines Überblicks über Behinderungsarten und über die Integrationspädagogik.
 Ziel des *Seminars* ist die Vertiefung eines ausgewählten Förderbereiches (incl. schulische Integration).
 Ziel der *Übung* und des *Praktikums* ist die Auseinandersetzung und Erprobung ausgewählter sonderpädagogischer Förderungen, die im angeschlossenen Praktikum umgesetzt werden.

Inhalt/Contents:
Inhalte der Vorlesung:
 Begriffe, Statistik, Geschichte, Prävention, Diagnostik, Therapien, Unterricht, Integration bei: den Förderschwerpunkten Lern- und Leistungsverhalten, Sprache u. Kommunikation, emotionale und soziale Entwicklung. Körperliche u. mot. Entwicklung, geistige Entwicklung, Hochbegabung, Hören, Sehen.
Inhalte des Seminars:
 (bezogen auf einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt) Begriffsbestimmung, Verbreitung und Ausmaß, theoretische Erklärungskonzepte, Prävention, Diagnostik, Klassifikation, biologische Faktoren, sozio-kulturelle Einflüsse, Zielgruppenprobleme, Unterrichtung (didaktisch-methodische Fragestellungen, gesonderte Unterrichtskonzepte), gemeinsamer Unterricht, pädagogisch-therapeutische Förderungsverfahren.
Inhalte der Übung und des Praktikums:
 Bestimmung und Einordnung des ausgewählten Förderverfahrens, Ziele, Methoden, Evaluation, Effektivitätsuntersuchungen.

Zu erbringende Leistung/Assessment mode:
 Klausur zur Diagnostikvorlesung (3 LP); schriftliche Leistung im Seminar (3 LP); Praktikum mit Bericht (4 LP). Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten (a) der Diagnostikvorlesung, (b) der Leistung im Seminar und (c) der Leistung im Praktikum.

Voraussetzungen/Prerequisites: Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M2 (BA)

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Biologie an der Universität Potsdam

Vom 21. Oktober 2004

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 21. Oktober 2004 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Biologie erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Lehrveranstalter/innen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Freiversuch
- § 14 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 15 Notenskala
- § 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 18 Ziel des Bachelorstudiums
- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 23 Ziel des Masterstudiums
- § 24 Zugangsvoraussetzungen
- § 25 Inhalt des Masterstudiums
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Graduierung
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufspläne

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für das Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges biologisches Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare praktische Fertigkeiten an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Das Studium des Erweiterungsfachs ist auf der Stufe des Bachelorstudiums und das Ergänzungsstudium im Masterstudium angesiedelt.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt Biologie an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 LP
(davon: Bachelorarbeit	6 LP)
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
	180 LP

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 LP
(davon: Bachelorarbeit	6 LP)
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
	180 LP

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2005.

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	20 LP
	<hr/>
	120 LP

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP
	<hr/>
	90 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden zunächst die grundlegenden Methoden, Fragestellungen, Fakten und Theorien der Fachwissenschaft vermittelt. Eine intensive fachdidaktische Ausbildung dient dem Ziel, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der fachspezifischen Ausbildung als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der Prüfungsausschussvorsitzende oder von ihm/ihr benannte Personen Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Biologie das erste Fach

verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“, abgekürzt als „B.Ed.“ bzw. „M.Ed.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V)

dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- Seminare (S)

dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- Übungen (Ü)

sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Übungen können folgende Inhalte haben (i) die selbständige Lösung von theoretischen oder praktischen Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen, (ii) fachspezifische und fachdidaktische Geländeübungen bzw. Exkursionen, (iii) schulpraktische Übungen.

- Praktika (P)

dienen der Vertiefung des Fachwissens durch Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

§ 6 Lehrveranstalter/innen und Modulkoordinator/in

(1) Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung der Begriff der Lehrveranstalter/innen verwendet wird, unterfallen diesem Begriff die Hochschullehrer/innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie Hochschullehrer/innen die gemeinsam von der Universität Potsdam mit außeruniversitären Einrichtungen berufen sind und Hochschullehrer/innen anderer Universitäten soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Masterstudiengängen für das Lehramt Biologie anbieten. Andere Personen können vom Prüfungsausschuss und nach Zustimmung des Institutsrates des Instituts für Biochemie und Biologie als Lehrveranstalter/innen zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres eine Liste der Lehrveranstalter/innen. Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Lehrveranstalter/innen gleichzeitig Prüfer der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen.

Lehrveranstalter/innen sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

(2) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss aus dem Personenkreis der Lehrveranstalter/innen dieses Moduls ein/e Modulkoordinator/in benannt und bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird auf Vorschlag des Instituts für Biochemie und Biologie für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen seine(n) Vorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer/innen sowie der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
- Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte.
- Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.

- Auswertung der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
- Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personalfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzu-

legen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, beispielsweise mit Leistungspunkten versehene Lehrveranstaltungen oder ganze Module, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Lehramt Biologie der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note (ggf. in umgerechneter Form) übernommen.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 15,
- Lehrveranstaltung und Form der Erbringung.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte eines Moduls ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte der beinhalteten Lehrveranstaltungen. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen (s. § 12) abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul werden nur vergeben, wenn alle Studienleistungen (s. § 12) zu sämtlichen Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht worden sind.

(4) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von den Lehrveranstaltern/innen eines Moduls auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Prüfungsleistungen bestimmt (siehe § 12).

§ 11 Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Als Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind alle nach § 6 dieser Studienordnung definierten Lehrveranstalter/innen sowie alle nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Lehrveranstaltern/innen abgenommen, die auch die Beisitzer/innen festlegen.

(3) Zu Beisitzern/Beisitzerinnen dürfen weitere fachkundige Personen bestellt werden. Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sollte ein(e) Prüfer/in aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine(n) andere(n) Prüfer/in benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die/Der vorgeschlagene Prüfer/in kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine(n) andere(n) Prüfer/in zu benennen.

§ 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst. Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn des Moduls und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf das Modul folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Kontrolle der Studienleistung dient den Lehrveranstaltern/innen als Grundlage für die Entscheidung, ob Umfang und Qualität der in der Lehrveranstaltung erbrachten Studienleistungen hinreichend für die Vergabe der Leistungspunkte des Moduls sind, dem diese Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Sie dienen nicht der Notenfestlegung und sind nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein.

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten wie mündlichen oder schriftlichen Testaten, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Klausuren u.ä. Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Für die Kontrolle der Studienleistungen sind die Lehrveranstalter/innen verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses von fachkundigen Mitarbeitern/innen durchführen lassen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten. Die Prüfungsleistungen dienen den Lehrveranstaltern/innen als Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung eines/r Studierenden.

(5) In jedem Modul findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Benotung des Moduls statt. In der Regel soll zu jedem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Bei Modulen, die von mehreren Lehrveranstaltern/innen gemeinsam gehalten werden, soll in der Regel eine gemeinsame Prüfung erfolgen, es ist aber auch eine Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen sowie eine Kollegialprüfung zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilmäßig in die Gesamtbewertung ein, wobei aber alle Teilleistungen bestanden sein müssen. Der Anteil der einzelnen Teilprüfungen bzw. die Wichtung der einzelnen Teile der Kollegialprüfung bei der Benotung des Moduls erfolgt in der Regel gemäß der Gewichtung der Leistungspunkte. Davon abweichende Regelungen müssen vor Beginn des Moduls veröffentlicht werden.

(6) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht werden, so muss dies in Form einer gesonderten schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen.

(7) Bei mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein fachkundiger Beisitzer zugegen sein, der Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Ergebnis mitzuteilen.

(8) Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von drei Stunden nicht überschreiten. Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten im Rahmen der Erfassung von Prüfungsleistungen werden von den verantwortlichen Lehrveranstaltern/innen korrigiert und bewertet und von einer/einem weiteren Fachkundigen überprüft. Die Bewertung der Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch so, dass die Wahrnehmung des ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungstermins möglich ist bzw. die Anmeldung zu Modulen ermöglicht wird, die eine erfolgreiche Teilnahme am geprüften Modul voraussetzen. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit und ggf. in die für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

(9) Die Modulkoordinatoren/innen legen in Abstimmung mit den Lehrveranstalter/innen Form, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung fest und sorgen für die rechtzeitige schriftliche Bekanntmachung im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden.

(10) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegende(n) und die jeweiligen Lehrveranstalter/innen anhören.

(11) Für Lehrveranstaltungen bzw. Module, die nicht speziell für die Lehramtsstudiengänge Biologie an der Universität Potsdam angeboten werden, sondern primär anderen Studiengängen zugeordnet sind, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus diesen Studiengängen übernommen.

(12) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) eines Moduls können im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ (§ 15) nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung ist bis auf den oder die möglichen Freiversuch(e) (§ 13) nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfungslei-

tung hat an dem unmittelbar auf die nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung folgenden regulär angebotenen Prüfungstermin zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor/Masterstudiums Biologie Lehramt, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung („Freiversuch“)

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiums und innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums können Studierende auf Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen von jeweils einem Modul zur Notenverbesserung wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfungen des jeweiligen Moduls spätestens in dem auf die bestandene Prüfung folgenden Studienjahr, jedoch nur innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiums bzw. nur innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums abzulegen.

(3) Prüfungen, die auf Grund des Nichtbestehens bereits wiederholt wurden, können zur Notenverbesserung nicht erneut wiederholt werden.

(4) Für die Ermittlung der Gesamtnote wird jeweils das bessere Ergebnis der abgelegten Prüfungen gewertet.

§ 14 Belegung von Modulen

(1) Module müssen belegt werden. Die Belegung eines Moduls schließt automatisch die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltungen ein. Kriterien zur Teilnahme an einem Modul werden durch die beteiligten Lehrveranstalter/innen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht. Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme und Leistungserfassung in Modulen in höheren Fachsemestern kann der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen in Modulen vorangegangener Semester sein, auf welche die entsprechenden Module aufbauen.

(2) Mit der Belegung eines Moduls erklärt der/die Studierende seine/ihre Absicht, an dem diesem Modul zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgen.

Eine erfolgte Belegung kann innerhalb von 3 Wochen zurückgenommen werden.

(3) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Lehrveranstalter/innen gehalten, durch Benennung eines Ersatztermins zu ermöglichen, dass die ausgesetzte Teilleistung noch im zeitlichen Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.

(4) Die/der Studierende, die/der eine Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchte, hat sich dazu verbindlich anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für diese Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Ausnahmeregelungen hierzu werden vor Modulbeginn bekannt gegeben. Die Anmeldung muss spätestens 8 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird der/die Studierende nicht zu der Prüfung zugelassen, muss er/sie darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten und Prädikate zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche

des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag durch das Prüfungsamt. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation sowie das Thema und die Benotung der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Module und Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Lehrveranstalter/in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt der/die Lehrveranstalter/in die Gründe an, so wird eine erneute Teilnahme an dem Leistungserfassungsschritt ermöglicht, gegebenenfalls bei der nächsten regulären Durchführung des Moduls.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 18 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Education im Lehramtsstudium Biologie stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in wesentliche Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Biologie anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für das Fach Biologie erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Biologie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 20 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium des ersten Faches des Lehramtes an Gymnasien umfasst folgende Module mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen:

Modul	Lehrveranstaltung	LVS	V	Ü/S	P	LP	Σ LP
Chemie für Lehramtsstudierende Biologie [#]	Chemie	3	3			4,5	4,5
	Allgemeine Botanik & Zoologie	Allgemeine Botanik Allgemeine Zoologie Praktische u. experimentelle Botanik	2 2 3	2 2			
Spezielle Botanik & Zoologie	Spezielle Botanik I	3	2	1		3+1	12
	Spezielle Zoologie I	3	2	1		3+1	
	Geländeübungen Botanik					2	
	Geländeübungen Zoologie					2	
Funktionelle Biologie I	Biochemie	2	2			3	6
	Genetik	2	2			3	
Funktionelle Biologie II	Pflanzenphysiologie	2	2			3	9
	Tierphysiologie	2	2			3	
	Zellbiologie	1	1			1,5	
	Molekularbiologie	1	1			1,5	
Biologisches Grundmodul A	Praktische u. experimentelle Zoologie	3		3		4	7
	Humanbiologie	2	2			3	
Ökologie I	Grundlagen der Ökologie	3	3			5	7
	Bot.-Ökol. Geländeübungen					2	
Biologisches Grundmodul B	Biochem.-Zellbiol. Praktikum für Lehramtsstudierende	2			2	2	16
	Mikrobiologie	2	2			3	
	Spezielle Zoologie II	2	2			3	
	Geländeübungen Zoologie II					2	
	Evolutionsbiologie	2	2			3	
	Verhaltensbiologie	2	2			3	
Fachdidaktisches und berufsfeldbezogenes Modul Biologie A	Didaktik der Biologie I	2	2			3	18
	Schulversuche	2		2		2	
	Schulpraktische Übungen	2		2		2	
	Fachübergreifende berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen					5	
	Übungen zur Recherche und Präsentation biologischer Sachverhalte	2x2		2x2		2x3	
	Bachelorarbeit					6	
LP-Summe							95

[#] außer für Lehramtsstudierende der Fächerkombination Biologie/Chemie. Diese Studierenden wählen im gleichen Leistungspunkteumfang Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Angebot der Math. Nat. Fakultät.
V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar; P=Praktikum; LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte; Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

(2) Das Bachelorstudium des ersten und zweiten Faches des Lehramts der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, des zweiten Faches des Lehramtes an Gymnasien sowie des Erweiterungsstudiums umfasst die folgenden Module mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen:

Modul	Lehrveranstaltung	LVS	V	Ü/S	P	LP	Σ LP
Chemie für Lehramts-Studierende Biologie*	Chemie	3	3			4,5	4,5
Allgemeine Botanik & Zoologie	Allgemeine Botanik	2	2			3	
	Allgemeine Zoologie	2	2			3	
	Praktische u. experimentelle Botanik	3		3		3,5	9,5
Spezielle Botanik & Zoologie	Spezielle Botanik I	3	2	1		3+1	
	Spezielle Zoologie I	3	2	1		3+1	
	Geländeübungen Botanik					2	
	Geländeübungen Zoologie					2	12
Funktionelle Biologie I	Biochemie	2	2			3	
	Genetik	2	2			3	6
Funktionelle Biologie II	Pflanzenphysiologie	2	2			3	
	Tierphysiologie	2	2			3	
	Zellbiologie	1	1			1,5	
	Molekularbiologie	1	1			1,5	9
Biologisches Grundmodul A	Praktische u. experimentelle Zoologie	3		3		4	
	Humanbiologie	2	2			3	7
Ökologie I	Grundlagen der Ökologie	3	3			5	
	Bot.-Ökol. Geländeübungen					2	7
Fachdidaktisches und berufsfeldbezogenes Modul Biologie B	Didaktik der Biologie I	2	2			3	
	Schulversuche	2		2		2	
	Schulpraktische Übungen	2		2		2	
	Fachübergreifende berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen					4*	
	Übungen zur Recherche und Präsentation biologischer Sachverhalte	2		2		5**	14*
						3	15**
Bachelorarbeit*						6*	6*
LP-Summe							70** 75*

* außer für Lehramtsstudierende der Fächerkombination Biologie/Chemie. Diese Studierenden wählen im gleichen Leistungspunkteumfang Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Angebot der Math. Nat. Fakultät.

* nur Lehramt Biologie Sek./Prim., 1. Fach

** nur Lehramt Biologie Sek./Primar, 2. Fach

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar; P=Praktikum; LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte; Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums angefertigt. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine eng begrenzte Thematik aus einem Fach oder der Fachdidaktik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den betreuenden Lehrveranstalter/in durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Arbeit beim

Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechswöchigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren. Die Fristverlängerung ist in Schriftform vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Abschlussarbeit ist eine für die Bachelorprüfung eigens angefertigte Arbeit, die in der Regel in

deutscher Sprache abzufassen ist. Der/die Betreuer/in kann die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter Form und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 20 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Abschlussarbeit wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen von der/dem Betreuer/-in sowie einem/einer weiteren Lehrveranstalter/in mit einer Note gemäß § 15 bewertet. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter gebildet. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten um mehr als 1,7 Notenpunkten kann der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend eine davon abweichende Note vergeben, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 20 Abs. 1 bzw. 2 sowie § 21 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 16 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherverziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 23 Ziel des Masterstudiums

(1) Der Master bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium Biologie in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Neben der fachlichen Vertiefung soll im Masterstudium insbesondere die Vermittlungskompetenz des Faches Biologie entwickelt werden. Durch die Prüfungen im Masterstudium wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Biologie umfassend überblickt, sie ausreichend vermitteln kann und eigene Forschungsbeiträge in einem Fachgebiet der Biologie leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.

(2) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss Lehramt Biologie in der entsprechenden Unterrichtsstufe im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 25 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt Biologie an Gymnasien sind folgende Module mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen:

Modul	Lehrveranstaltung	LVS	V	Ü/S	P	LP	Σ LP
Fachdidaktik II und Praktikum	Analyse und Evaluation von Unterricht Praktikumssemester	3		3		3 20	23
Biologisches Vertiefungsmodul A	Ökologie II Spezielle Botanik II Ausgewählte wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot*	2 1	2 1			3 2 3 8	
Biologisches Vertiefungsmodul B	Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes Immunologie Biotechnologie Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit Ausgewählte wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot*	2 2 2 2	2 2 2		2	3 3 3 2 3 14	
Masterarbeit Biologie	Masterarbeit					20	20
LP-Summe							65

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar; P=Praktikum; LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte; Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

* Freie Wahl aus dem aktuellen Lehrangebot des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß eines aktuellen Kataloges (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss); Vorgabe (insgesamt in Biol. Vertiefungsmodul A und B) ≥ 3 LP aus P, U

(2) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sowie im Ergänzungsstudium sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Modul	Lehrgebiet	LVS	V	Ü/S	P	LP	Σ LP
Fachdidaktik II und Praktikum	Analyse und Evaluation von Unterricht Praktikumssemester	3		3		3 20	23
Biologisches Vertiefungsmodul A	Ökologie II Spezielle Botanik II Ausgewählte wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot*	2 1	2 1			3 2 3 8	
Biologisches Vertiefungsmodul C	Evolutionsbiologie Verhaltensbiologie Ausgewählte wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot*	2 2	2 2			3 3 2 8	
Biologisches Vertiefungsmodul D	Spezielle Zoologie II Mikrobiologie	2 2	2 2			3 3 6	
LP-Summe							45

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar; P=Praktikum; LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte; Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

* Freie Wahl aus dem aktuellen Lehrangebot des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß eines aktuellen Kataloges (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss); Vorgabe (insgesamt in Biol. Vertiefungsmodul A und C) ≥ 3 LP aus P, U

(3) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Modul	Lehrgebiet	LVS	V	Ü/S	P	LP	Σ LP
Fachdidaktik II und Praktikum	Analyse und Evaluation von Unterricht Praktikumssemester	3		3		3 20	23
Biologisches Vertiefungsmodul C	Evolutionsbiologie Verhaltensbiologie Ausgewählte wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot*	2 2	2 2			3 3 2	8
Biologisches Vertiefungsmodul E	Spezielle Zoologie II Mikrobiologie Ausgewählte wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot*	2 2	2 2			3 3 3	9
Masterarbeit Biologie						20	20
LP-Summe							60

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar; P=Praktikum; LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte; Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

* Freie Wahl aus dem aktuellen Lehrangebot des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß eines aktuellen Kataloges (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss); Vorgabe (insgesamt in Biol. Vertiefungsmodul C und E) ≥ 3 LP aus P,U

§ 26 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums angefertigt. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas und die Bestätigung des/der Betreuers/Betreuerin, der/die auch erste/r Gutachter/in ist, und der/des zweiten Gutachters/in erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren. Die Fristverlängerung ist in Schriftform vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit, die in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen ist. Mit Zustimmung des/der Betreuers/in und des Zweitgutachters kann die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter Form und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Die bestellten Gutachter (§ 26 Abs. 2) begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotung gemäß § 15. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter gebildet. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten um mehr als 1,7 Notenpunkten

kann der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend eine davon abweichende Note vergeben, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 27 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 1 bzw. 2 bzw. 3 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 16 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu treffen und vom Fakultätsrat zu vollziehen. Dies

kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses. Das Verfahren ist wie in § 28 Abs. 1 geregelt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt der Universität einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Biologie vom 2. Juli 1998 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Biologie befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen

§ 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Biologie die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Biologie an der Universität Potsdam vom 2. Juli 1998, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 2/99, S. 23) außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

(Zur Zusammensetzung der Module, zum Umfang und zur anteiligen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen s. auch § 20 und § 25 dieser Ordnung.)

Gemeinsame Pflichtmodule des Bachelorstudiums aller Lehramtsstudiengänge Biologie:

Modul: Chemie für Lehramtsstudierende Biologie

- 4,5 LP
- 3 LVS
- Vorlesung
- Teilnahmevoraussetzung: keine
- Inhalte und Lernziel: Die Lehrveranstaltung soll Grundkenntnisse der allgemeinen Chemie, der anorganischen sowie der organischen Chemie vermitteln, die Voraussetzung für das Verständnis biologischer, insbesondere molekularbiologisch-zellbiologischer und physiologischer Prozesse sind.
- Prüfungsmodalitäten: schriftliche Modulprüfung

Modul: Allgemeine Botanik & Zoologie

- 9,5 LP
- 7 LVS
- Vorlesungen, Übungen
- Teilnahmevoraussetzung: keine
- Inhalte und Lernziel: Dieses Modul soll einen Einblick in die Struktur und Funktion der wichtigsten Organismen und ihrer Organe vermitteln. Es besteht aus folgenden Lehrgebieten:
- *Allgemeine Botanik & Zoologie*: In den Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Botanik und der Allgemeinen Zoologie wird ein Überblick über den Bau, die Funktion und die Fortpflanzung von Pflanzen und Tieren gegeben und damit das botanische und zoologische Grundwissen vermittelt.
- *Praktische und Experimentelle Botanik*: In diesem Lehrveranstaltungsteil werden vor allem mit Hilfe mikroskopischer Techniken und Nachweismethoden Struktur und Funktion pflanzlicher Gewebe und Organe analysiert sowie Versuche zu pflanzenwissenschaftlichen Themen mit Bezug zum Biologieunterricht an Schulen durchgeführt.
- Prüfungsmodalitäten: schriftliche Modulprüfung

Modul: Spezielle Botanik & Zoologie

- 12 LP
- 6 LVS + Geländeübungen: 2 x 5 Tage
- Vorlesungen, Übungen, Geländeübungen
- Teilnahmevoraussetzung: Modul „Allgemeine Botanik und Zoologie“

- Inhalte und Lernziel: In den Lehrveranstaltungen der Speziellen Botanik und Speziellen Zoologie werden Überblicke über das Pflanzen- und Tierreich auf phylogenetischer Grundlage gegeben. Die Behandlung wesentlicher systematischer Gruppen erfolgt anhand charakteristischer Typen, welche die Vielfalt und Mannigfaltigkeit und ihre Entwicklung demonstrieren. In speziellen Übungen werden ausgewählte Vertreter des Pflanzen- und Tierreichs systematisch eingeordnet und die Arten determiniert. In Geländeübungen und Exkursionen werden die systematischen Kenntnisse über einheimische Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte gefestigt und erweitert.
- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Modul: Funktionelle Biologie I

- 6 LP
- 4 LVS
- Vorlesungen
- Teilnahmevoraussetzung: Modul „Chemie für Lehramtsstudierende Biologie“; Empfehlung: Modul „Allgemeine Botanik & Zoologie“
- Inhalte und Lernziel: Das Modul behandelt die biochemischen und genetischen Prozesse in pro- und eukaryotischen Zellen. Es soll die biochemischen und genetischen Grundlagen zum Verständnis von weiterführenden Lehrveranstaltungen vermitteln und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
- *Biochemie*: Für Proteine, Kohlenhydrate, Lipide und Nucleinsäuren sowie deren Bausteine werden die zum Verständnis ihrer biologischen Funktion wichtigsten Eigenschaften dargelegt, außerdem die universellen Stoffwechselwege, die zu ihrer Bildung und zur Bereitstellung von Energie führen.
- *Genetik*: Im Lehrgebiet Genetik werden Grundkenntnisse über Prinzipien und Mechanismen der Speicherung, Weitergabe, und Veränderung biologischer Erbinformation vermittelt und die Prozesse erläutert, die zur Umsetzung dieser Informationen führen. Ferner werden wichtige genetische Modellsysteme vorgestellt und die Komplexität der Gesamtheit ihrer Erbinformationen dargelegt.
- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Modul: Funktionelle Biologie II

- 9 LP
- 6 LVS
- Vorlesungen
- Teilnahmevoraussetzung: Module „Funktionelle Biologie I“ und „Allgemeine Botanik & Zoologie“
- Inhalte und Lernziel: Dieses Modul soll einen Einblick in die molekularbiologischen, zellbiologischen und physiologischen Prozesse in pro-

und eukaryotischen Organismen vermitteln. Es besteht aus folgenden Lehrgebieten:

- **Molekularbiologie:** Im Lehrgebiet Molekularbiologie werden Kenntnisse über die Struktur der Gene, ihre Expression und Expressionskontrolle sowie über die Biosynthese von Proteinen vermittelt. Verfahren der Gentechnik gehören zum Inhalt der Vorlesung.
- **Zellbiologie:** Im Lehrgebiet Allgemeine Zellbiologie werden grundlegende Kenntnisse über Bau und Funktion der Zelle und ihrer Substrukturen vermittelt.
- **Pflanzenphysiologie:** In der Pflanzenphysiologie werden grundlegende Kenntnisse der Zell-, Stoffwechsel-, Entwicklungs- und Bewegungsphysiologie vermittelt.
- **Tierphysiologie:** In der Tierphysiologie stehen neben der Stoffwechselphysiologie die Zell-, Sinnes-, Nerven, Hormon, Bewegungs-, Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Ernährungsphysiologie im Mittelpunkt der Behandlung.
- **Prüfungsmodalität:** schriftliche Modulprüfung

Biologisches Grundmodul A

- 7 LP
- 5 LVS Vorlesung und Übungen
- **Teilnahmevoraussetzung:** Module „Funktionelle Biologie I“ und „Allgemeine Botanik & Zoologie“; parallele Belegung des Moduls „Funktionelle Biologie II“
- **Inhalte und Lernziel:** Das Modul dient der Vermittlung neuer Wissensinhalte sowie der Vertiefung und Einübung vorhandener Kenntnisse. Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - **Praktische und experimentelle Zoologie:** In dieser Übung sollen in anderen Lehrveranstaltungen erworbene theoretische Kenntnisse erweitert werden sowie grundlegende biologische Arbeitsmethoden geübt werden. Es werden histologische Präparate analysiert, Vertreter von ausgewählten Tiergruppen präpariert sowie Versuche zu humanbiologischen und tierphysiologischen Themen mit Bezug zum Biologieunterricht an Schulen durchgeführt.
 - **Humanbiologie:** In dieser Vorlesung werden schulrelevante und aktuelle Themen der Humanbiologie vermittelt (z.B. funktionelle Anatomie, Physiologie, Humangenetik, Grundlagen der Phylogenese sowie der Embryonal- und Fetalentwicklung von Wirbeltieren, insbesondere des Menschen).
- **Prüfungsmodalität:** schriftliche Modulprüfung

Modul: Ökologie I

- 7 LP
- 3 LVS + 5 Tage Geländeübungen
- Vorlesung, Übungen
- **Teilnahmevoraussetzung:** Module „Allgemeine Botanik & Zoologie“ und „Spezielle Botanik & Zoologie“

- **Inhalte und Lernziel:** In diesem Modul zu Grundlagen der Ökologie werden Kenntnisse über die Beziehungen der Organismen zu ihrer Umwelt sowie über die komplexen Wechselwirkungen abiotischer und biotischer Faktoren in Ökosystemen vermittelt. Schwerpunkte sind die Autökologie, die Populations- und die Synökologie. In den botanisch-ökologischen Geländeübungen werden die systematischen Kenntnisse über die einheimische Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Aspekte und Zusammenhänge gefestigt und erweitert.
- **Prüfungsmodalität:** schriftliche Modulprüfung

Modul: Fachdidaktisches und berufsfeldbezogenes Modul Biologie A bzw. B

- 8 LP (Modul A), 15 LP (Modul B, 2. Fach), 14 LP (Modul B, 1. Fach)
- 10 LVS (Modul A), 8 LVS (Modul B) + fachübergreifende, berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen (je nach Wahl)
- Vorlesung, Seminar, Übungen
- **Teilnahmevoraussetzung:** Module „Funktionelle Biologie II“ und „Spezielle Botanik & Zoologie“
- **Inhalte und Lernziel:** In diesem Modul soll zum einen eine theoretische und praktische Einführung in die Biologiedidaktik erfolgen. Zum anderen werden in speziellen Lehrveranstaltungen berufsfeldbezogene Methoden und Kenntnisse vermittelt. In den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen werden sowohl planerische und inhaltliche als auch methodische Aspekte des Biologieunterrichts berücksichtigt. Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - **Didaktik der Biologie I:** In dieser Vorlesung werden theoretische Grundlagen der didaktisch-methodischen Gestaltung des Biologieunterrichts praxisnah behandelt.
 - **Schulversuche:** Hier erwerben die Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von für Schüler geeigneten Experimenten mit schuladäquaten Mitteln sowie Kenntnisse über ihren didaktischen Stellenwert.
 - **Schulpraktische Übungen:** Diese semesterbegleitenden Übungen dienen der Umsetzung der erworbenen Kenntnisse durch eigene Unterrichtstätigkeit und gegenseitige Hospitationen. Dabei werden die Unterrichtsstunden gemeinsam in der Seminargruppe vorbereitet.
 - **Fachübergreifende berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen:** Es besteht die Möglichkeit aus einem aktuellen Angebot fachübergreifender Lehrveranstaltungen zu wählen (z.B. Geschichte der Naturwissenschaften und Wissenschaftstheorie, Vorlesung und Übungen). Mögliche Lehrveranstaltungen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

- *Übungen zur Recherche und Präsentation biologischer Sachverhalt:* In diesen gemeinsam mit der Fachdidaktik konzipierten Veranstaltungen werden biologische Themen mit besonderer Relevanz für den schulischen Unterricht durch die Teilnehmer ausgearbeitet und präsentiert. Besondere Bedeutung hat dabei das Kennenlernen und die Nutzung neuer (elektronischer) Medien für den Erhalt von Informationen und die Präsentation von biologischen Sachverhalten. Die Veranstaltungen beziehen sich inhaltlich auf Fachgebiete des Bachelorstudiums und können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fachdozenten frei gewählt werden. Sie sind auf kleine Gruppengrößen beschränkt.
- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Ergänzendes Pflichtmodul des Bachelorstudiums für den Lehramtsstudiengang *Gymnasium Erstfach*

Biologisches Grundmodul B

- 16 LP
- 10 LVS + Geländeübungen: 5 Tage
- Vorlesungen, Praktikum, Geländeübungen
- Teilnahmevoraussetzung: Module „Spezielle Botanik & Zoologie“, „Funktionelle Biologie II“
- Inhalte und Lernziel: In diesem Modul werden neue Grundkenntnisse vermittelt sowie vorhandene Kenntnisse vertieft und praktisch eingeübt. Das Modul beinhaltet folgende Lehrveranstaltung:
- *Biochemisch-zellbiologisches Praktikum für Lehramtsstudierende:* Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse über mikrobiologische Arbeitsmethoden und über biochemische Verfahren zur Analyse der Zusammensetzung und der Aktivität biologischer Systeme und es wird das Wissen um die Eigenschaften biologisch aktiver Substanzen vertieft.
- *Mikrobiologie:* In dieser Lehrveranstaltung werden grundlegende Kenntnisse über Viren, Bakterien und mikroskopische Pilze sowie ihre Bedeutung für Natur und Mensch vermittelt.
- *Spezielle Zoologie II:* In der Vorlesung werden Biologie und Phylogenie der Wirbeltiere behandelt. Die Abstammung rezenter Vertebrata von heute ausgestorbenen Formen sowie die verschiedenen erdgeschichtlichen Radiationen der Wirbeltiere werden vermittelt. Ausbildung und Funktion der wichtigsten Organsysteme werden vergleichend über alle Wirbeltiere vorgestellt.
- *Geländeübungen Zoologie II:* Die systematischen Kenntnisse über die einheimische Tierwelt werden unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte gefestigt und erweitert.
- *Evolutionsbiologie:* In diesem Lehrgebiet werden die historische Entwicklung zur syntheti-

schen Evolutionstheorie sowie die grundlegenden Evolutionsmechanismen vorgestellt. Mikro- und makroevolutionäre Prozesse werden erklärt und durch Beispiele veranschaulicht. Dabei wird auf Wechselwirkungen zwischen Genotyp und Phänotyp und molekulare Evolutionsvorgänge eingegangen.

- *Verhaltensbiologie:* In dieser Disziplin werden Informationsverarbeitung und Verhaltenssteuerung in ihrer Bedeutung für das Individuum und die Population dargestellt.
- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Masterstudium Lehramt Biologie

Gemeinsame Pflichtmodule des Masterstudiums aller Lehramtsstudiengänge Biologie:

Modul: Fachdidaktik II und Praktikum

- 23 LP (gesamt)
- 3 LVS + Praktikumssemester
- Seminar + Praktikumssemester
- Teilnahmevoraussetzung: Zulassung zum Masterstudium Lehramt Biologie
- Inhalte und Lernziel: In inhaltlicher Begleitung zum Praktikumssemester werden in dem Seminar Didaktik II Evaluationsmöglichkeiten von Unterricht theoretisch vermittelt sowie praktisch angewandt. Für den praktischen Teil können z.B. videographierte eigene oder fremde Unterrichtsstunden hinsichtlich des Lehrverhaltens bzw. der Struktur der Stunde analysiert werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Auswertung von vorher entwickelten Evaluationsbögen.
- Prüfungsmodalität: gemäß den allgemeinen Vorgaben zum Praktikumssemester

Ergänzendes Pflichtmodul des Masterstudiums für den Lehramtsstudiengang *Gymnasium Erstfach und Zweifach*

Modul: Biologisches Vertiefungsmodul A

- 8 LP (aus dem Bereich der wahlobligatorischen Veranstaltungen in den Vertiefungsmodulen A und B bzw. A und C sind insgesamt ≥ 3 LP durch Praktika und Übungen abzudecken)
- ≥ 5 LVS
- Vorlesungen, Praktika, Übungen (je nach Auswahl der wahlobligatorischen Veranstaltungen)
- Teilnahmevoraussetzung: Zulassung zum Masterstudium Lehramt Biologie Gymnasium Erstfach bzw. Zweifach
- Inhalte und Lernziel: In diesem Modul werden zum einen ökologische und botanische Kenntnisse aus dem Bachelorstudium ergänzt und erweitert. Zum anderen besteht Wahlmöglichkeit im Umfang von 3 LP zur Vertiefung weiterer Gebiete aus dem aktuellen Lehrangebot

des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß einem aktuellen Katalog (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss).

- **Ökologie II:** Aufbauend auf dem Modul „Ökologie I“ im Bachelorstudium werden hier vertiefend Funktionsweisen und Eigenschaften von natürlichen und anthropogen beeinflussten Ökosystemen vermittelt. Schwerpunkte sind Lebensgemeinschaften/Diversität, Stoff- und Energieflüsse in Ökosystemen und Regulation von Nahrungsnetzen.
- **Spezielle Botanik II:** Aufbauend auf den Modulen „Allgemeine Botanik & Zoologie“ und „Spezielle Botanik & Zoologie“ im Bachelorstudium werden Biologie und Phylogenie der Kryptogamen (Algen, Pilze und Flechten, Moose, Farnpflanzen) behandelt. Schwerpunkte sind neben Systematik und Phylogenie die verschiedenen Formen der Fortpflanzung sowie Anpassungen an die jeweils besiedelten Lebensräume.
- **Wahlobligatorische Veranstaltungen:** Vertiefte Kenntnisse in spezifischen, aktuellen Gebieten der Biowissenschaften.
- **Prüfungsmodalität:** schriftliche Modulprüfung

Ergänzendes Pflichtmodul des Masterstudiums für den Lehramtsstudiengang *Gymnasium Erstfach*

Biologisches Vertiefungsmodul B

- 14 LP (aus dem Bereich der wahlobligatorischen Veranstaltungen in den Vertiefungsmodulen A und B sind insgesamt ≥ 3 LP durch Praktika und Übungen abzudecken)
- ≥ 10 LVS
- Vorlesungen, Praktika, Übungen (ja nach Auswahl der wahlobligatorischen Veranstaltungen)
- **Teilnahmevoraussetzung:** Biologisches Vertiefungsmodul A
- **Inhalte und Lernziel:** Das Modul dient der Vertiefung und Erweiterungen von Kenntnissen aus dem Bachelorstudium vor allem in anwendungsbezogenen Bereichen. Dabei besteht eine Wahlmöglichkeit im Umfang von 3 LP zur Vertiefung weiterer Gebiete aus dem aktuellen Lehrangebot des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß einem aktuellen Katalog (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss). Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:
- **Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes:** In der Lehrveranstaltung werden aufbauend auf den rein ökologischen Veranstaltungen Methoden, Grundlagen und Ziele eines wissenschaftlich fundierten, modernen Naturschutzes vermittelt.

- **Immunologie:** In der Lehrveranstaltung werden insbesondere folgende Themen behandelt: Charakteristika der adaptiven Immunität; Organe, Zellen und Moleküle des Immunsystems; Mechanismen der Induktion einer Immunabwehr; Effektormechanismen der Immunabwehr; genetische und molekulare Aspekte der Antikörper- und T-Zellrezeptorvariabilität; Evolution der adaptiven Immunabwehr.
- **Biotechnologie:** Die Lehrveranstaltung umfasst folgende Schwerpunkte: biotechnologisch genutzte Organismen; Selektion von Hochproduzenten; Grundlagen der biotechnologischen Produktion (verwendete Substrate, Fermentertechnologie, Reinigung biotechnologischer Produkte); Enzymtechnologie; Zellkulturen; Transgene Tiere u. Pflanzen; Tierversuche.
- **Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit:** In Vorbereitung zur Masterarbeit (zur Masterarbeit s. § 26) werden in den Übungen Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur eigenständigen Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Kommunikation wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt.
- **Wahlobligatorische Veranstaltungen:** Vertiefte Kenntnisse in spezifischen, aktuellen Gebieten der Biowissenschaften.
- **Prüfungsmodalität:** (i) schriftliche Modulprüfung oder (ii) schriftliche Hausarbeiten zu den Lehrveranstaltungen „Immunologie“ und „Biotechnologie“ und schriftliche Prüfung zu den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls.

Ergänzendes Pflichtmodul des Masterstudiums für die Lehramtsstudiengänge *Gymnasium Zweifach* und *Sekundarstufe I / Primarstufe Erstfach*

Biologisches Vertiefungsmodul C

- 8 LP (aus dem Bereich der wahlobligatorischen Veranstaltungen in den Vertiefungsmodulen C und A bzw. C und E sind insgesamt ≥ 3 LP durch Praktika und Übungen abzudecken)
- ≥ 5 LVS
- Vorlesungen, Praktika, Übungen (ja nach Auswahl der wahlobligatorischen Veranstaltungen)
- **Teilnahmevoraussetzung:** Zulassung zum Masterstudium für die Lehramtsstudiengänge *Gymnasium Zweifach* und *Sekundarstufe I / Primarstufe Erstfach*
- **Inhalte und Lernziel:** Die Artenvielfalt der heute lebenden Organismen ist das Ergebnis eines Prozesses der Anpassung an die Umwelt. Die Evolutionsbiologie rekapituliert diesen Vorgang durch den Vergleich stammesgeschichtlicher anatomischer und morphologischer Anpassungen unter Berücksichtigung ihrer molekularbiologischen Basis. Die Verhaltensbiologie erforscht aktuelle Anpassungen auf der Grundlage angeborener und erlernter Verhaltensmuster unter besonderer Berücksichtigung

sichtigung von Sozialstrukturen und stellt die Frage nach dem warum ihrer Herausbildung. Neben der Evolutionsbiologie und der Verhaltensbiologie besteht eine Wahlmöglichkeit im Umfang von 2 LP zur Vertiefung weiterer Gebiete aus dem aktuellen Lehrangebot des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß einem aktuellen Katalog (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss). Das Modul besteht somit aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- *Evolutionsbiologie:* In diesem Lehrgebiet werden die historische Entwicklung zur synthetischen Evolutionstheorie sowie die grundlegenden Evolutionsmechanismen vorgestellt. Mikro- und makroevolutionäre Prozesse werden erklärt und durch Beispiele veranschaulicht. Dabei wird auf Wechselwirkungen zwischen Genotyp und Phänotyp und molekulare Evolutionsvorgänge eingegangen.
- *Verhaltensbiologie:* In dieser Disziplin werden Informationsverarbeitung und Verhaltenssteuerung in ihrer Bedeutung für das Individuum und die Population dargestellt.
- *Wahlobligatorische Veranstaltungen:* Vertiefte Kenntnisse in spezifischen, aktuellen Gebieten der Biowissenschaften.
- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Ergänzendes Pflichtmodul des Masterstudiums für den Lehramtsstudiengang *Gymnasium Zweifach*

Biologisches Vertiefungsmodul D

- 6 LP
- 4 LVS
- Vorlesung
- Teilnahmevoraussetzung: Zulassung zum Masterstudium für den Lehramtsstudiengang Gymnasium Zweifach
- Inhalte und Lernziel: In diesem Modul werden Kenntnisse aus dem Bachelorstudium vertieft und erweitert.
- *Mikrobiologie:* In diesem Lehrgebiet werden grundlegende Kenntnisse über Viren, Bakterien und mikroskopische Pilze sowie ihre Bedeutung für Natur und Mensch vermittelt.
- *Spezielle Zoologie II:* In diesem Lehrgebiet werden Biologie und Phylogenie der Wirbeltiere behandelt. Die Abstammung rezenter Vertebrata von heute ausgestorbenen Formen sowie die verschiedenen erdgeschichtlichen Ra-

diationen der Wirbeltiere werden vermittelt. Ausbildung und Funktion der wichtigsten Organsysteme werden vergleichend über alle Wirbeltiere vorgestellt.

- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Ergänzende Pflichtmodule des Masterstudiums für den Lehramtsstudiengang *Biologie Sekundarstufe I / Primarstufe Erstfach*

Biologisches Vertiefungsmodul E

- 9 LP (aus dem Bereich der wahlobligatorischen Veranstaltungen in den Vertiefungsmodulen E und C sind insgesamt ≥ 3 LP durch Praktika und Übungen abzudecken)
- ≥ 6 LVS
- Vorlesung Praktika, Übungen (ja nach Auswahl der wahlobligatorischen Veranstaltungen)
- Teilnahmevoraussetzung: Zulassung zum Masterstudium für den Lehramtsstudiengang Sekundarstufe I / Primarstufe
- Inhalte und Lernziel: In diesem Modul werden Kenntnisse aus dem Bachelorstudium vertieft und erweitert. Neben der Mikrobiologie und speziellen Zoologie II besteht eine Wahlmöglichkeit im Umfang von 3 LP zur Vertiefung weiterer Gebiete aus dem aktuellen Lehrangebot des Institutes für Biochemie und Biologie und angrenzender Fachdisziplinen gemäß einem aktuellen Katalog (erstellt und veröffentlicht durch den Prüfungsausschuss). Das Modul besteht somit aus folgenden Lehrveranstaltungen:
- *Mikrobiologie:* In diesem Lehrgebiet werden grundlegende Kenntnisse über Viren, Bakterien und mikroskopische Pilze sowie ihre Bedeutung für Natur und Mensch vermittelt. *Spezielle Zoologie II:* In diesem Lehrgebiet werden Biologie und Phylogenie der Wirbeltiere behandelt. Die Abstammung rezenter Vertebrata von heute ausgestorbenen Formen sowie die verschiedenen erdgeschichtlichen Radiationen der Wirbeltiere werden vermittelt. Ausbildung und Funktion der wichtigsten Organsysteme werden vergleichend über alle Wirbeltiere vorgestellt.
- *Wahlobligatorische Veranstaltungen:* Vertiefte Kenntnisse in spezifischen, aktuellen Gebieten der Biowissenschaften.
- Prüfungsmodalität: schriftliche Modulprüfung

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne

Sehr geehrte Studierende, die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Bachelorstudium Lehramt Biologie Gymnasium, 1. Fach

Modul	Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Chemie für LA-Studierende Biologie		3 V					
Allgemeine Botanik & Zoologie		4 V, 3 Ü					
Spezielle Botanik & Zoologie			4 V, 2 Ü, GÜ, GÜ				
Funktionelle Biologie I			4 V				
Funktionelle Biologie II				6 V			
Biologisches Grundmodul A				3 Ü	2 V		
Ökologie I				3 V	GÜ		
Biologisches Grundmodul B					GÜ	8 V, 2 P	
Fachdidaktisches und berufsfeldbezogenes Modul Biologie A					2 V, 6 Ü	2 V, 4 Ü	
Bachelorarbeit							6 LP
Summe LVS		7 V, 3 Ü	8 V, 2 Ü, 2 GÜ	9 V, 3 Ü	4 V, 6 Ü, 2 GÜ	10 V, 4 Ü, 2P	
Summe LP		14	18	18	17	22	6

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar; P=Praktikum; GÜ=Gelandeübungen; LVS= Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte

Bachelorstudium Lehramt Biologie Gymnasium, 2. Fach; Sek.I / Prim., 1. Fach oder 2. Fach

Modul	Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Chemie für LA-Studierende Biologie		3 V					
Allgemeine Botanik & Zoologie		4 V, 3 Ü					
Spezielle Botanik & Zoologie			4 V, 2 Ü, GÜ, GÜ				
Funktionelle Biologie I			4 V				
Funktionelle Biologie II				6 V			
Biologisches Grundmodul A				3 Ü	2 V		
Fachdidaktisches und berufsfeldbezogenes Modul Biologie B					2 V, 4 Ü	2 V, 4 Ü	
Ökologie I						3V	GÜ
Bachelorarbeit							6 LP*
Summe LVS		7 V, 3 Ü	8 V, 2 Ü, 2 GÜ	6 V, 3 Ü	4 V, 4 Ü	5 V, 4 Ü	GÜ
Summe LP		14	18	13	10	12* bzw 13**	2** bzw 8*

* nur Lehramt Biologie Sek.I / Prim., 1. Fach

** nur Lehramt Biologie Sek.I / Prim., 2. Fach

Masterstudium Lehramt Biologie Gymnasium, 1. Fach

Modul	Semester	1.	2.	3.	4.
Biologisches Vertiefungsmodul A		3 V, 3 P/Ü			
Fachdidaktik II und Praktikum			3 S, PS		
Biologisches Vertiefungsmodul B				4 V, 2 Ü	4 V
Masterarbeit Biologie					MA
Summe LVS		3 V, 3 P/Ü	3 S, PS	4 V, 2 Ü	2 V, MA
Summe LP		8 LP	23 LP	8 LP	26 LP

PS = Praktikumsemester; MA = Masterarbeit

Masterstudium Lehramt Biologie Gymnasium, 2. Fach

Modul	Semester	1.	2.	3.	4.
Biologisches Vertiefungsmodul A		3 V, 3 P/Ü			
Biologisches Vertiefungsmodul D		4 V			
Fachdidaktik II und Praktikum			3 S, PS		
Biologisches Vertiefungsmodul C				4 V, 2 P/Ü	
Summe LVS		7 V, 3 P/Ü	3 S, PS	4 V, 2 P/Ü	
Summe LP		14 LP	23 LP	8 LP	

PS = Praktikumsemester

Masterstudium Lehramt Biologie Sek.I / Prim., 1. Fach

Modul	Semester	1.	2.	3.
Biologisches Vertiefungsmodul C		4 V, 2 P/Ü		
Biologisches Vertiefungsmodul E		4 V, 3 P/Ü		
Fachdidaktik II und Praktikum			3 S, PS	
Masterarbeit				MA
Summe LVS		8 V, 5 P/Ü		
Summe LP		17 LP	23 LP	20 LP

PS = Praktikumsemester; MA = Masterarbeit